

Data Act: Neue Pflichten für Hersteller von vernetzten Produkten und Diensten

Digitalisierung. Im November 2023 haben sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat den Data Act verabschiedet. Er ist ein wesentlicher Baustein der europäischen Digitalstrategie. Als unmittelbar anwendbare Verordnung muss er nicht ins nationale Recht umgesetzt werden. Er wird voraussichtlich Anfang 2024 in Kraft treten und nach einer Übergangsfrist 2025/2026 direkt in jedem EU-Mitgliedstaat anwendbar sein.

Worum geht es im Data Act? Über vernetzte Produkte (Stichwort: Internet of Things – IoT) werden riesige Datensmengen generiert, etwa von Fahrzeugen, über Smartphones, im Smart Home und damit verbundene Apps und ähnliches. Oft verfügen aber nur der Hersteller und/oder der Anbieter über diese Daten. Ziel des Data Acts ist es, diesen Datenschatz an nicht personenbezogenen Daten auf breiter Basis nutzbar zu machen und damit Innovation und Wertschöpfung in Europa zu steigern. Der Data Act legt daher Regeln für den Austausch und die gemeinsame Nutzung solcher Daten fest.

Ein Beispiel sind Fahrzeuge, die über Sensoren in Fahrzeugen generiert werden. Dritte Unternehmen könnten damit etwa Produkte und Softwarelösungen zur städtischen Verkehrsplanung und -steuerung entwickeln. Die Anwendungsmöglichkeiten sind schier grenzenlos.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) verstärkt die Bedeutung der breiten Datennutzung, da KI zu Trainingszwecken auf große Datensmengen angewiesen ist. Deshalb scheint es hier ein besonders großes Entwicklungspotential zu geben, wobei eben nicht nur große Unternehmen, sondern auch kleinere Unternehmen, wie innovative Startups, Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Personenbezogene Daten unterliegen allerdings weiterhin zusätzlich der DSGVO, was zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen kann. Fahrzeugdaten sind etwa oft personenbezogene Daten, da sie Rückschlüsse auf die Person des Fahrers zulassen (z.B. Beschleunigungs- und Bremsverhalten). Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn das nach der DSGVO zulässig ist.

Der Nutzer steht im Mittelpunkt

Der Data Act verfolgt einen nutzerzentrierten Ansatz. Das bedeutet, dass der Nutzer (also z.B. der Sportler, der eine Fitnessuhr nutzt) mehr Kontrolle über die von seinem Gerät generierten Daten erhalten soll, und zwar auf folgende Weise:

(I) Der Dateninhaber (der Hersteller des Produktes oder der Anbieter digitaler Dienste) muss dem Nutzer die IoT-Daten inklusive Metadaten in Echtzeit zur Verfügung stellen. Bei Fitnessuhren geschieht das etwa bereits jetzt mittels einer App. Neu ist allerdings, dass der Nutzer nicht nur Anspruch auf die Ergebnisse, sondern auch auf die zugrundeliegenden Rohdaten hätte.

(II) Der Dateninhaber darf die Daten nur dann

selbst nutzen, wenn er mit dem Nutzer eine vertragliche Vereinbarung darüber getroffen hat. Das wird zur Folge haben, dass der Kauf, die Miete oder das Leasing von vernetzten Produkten mit dem Abschluss von Datennutzungsverträgen einhergehen wird, so wie es z.B. jetzt schon beim Neuwagenkauf der Fall ist. Der Data Act enthält keine Regelungen, wie solche Datennutzungsverträge ausgestaltet sein müssen. Sie sollten aber im Hinblick auf die strenge Rechtsprechung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsichtig formuliert werden.

(III) Schlussendlich kann der Nutzer auch verlangen, dass der Dateninhaber einem Dritten, dem Datenempfänger, die Daten zur Verfügung stellen muss, wobei „Gatekeeper“ wie Amazon, Google etc. einen solchen Zugang nicht verlangen dürfen. Im Fall der Sportuhr könnte etwa der Nutzer verlangen, die Daten an seine Krankenversicherung herauszugeben, um eine niedrigere Prämie zu bezahlen. Die Überlassung der Daten an Dritte hat zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erfolgen. Missbräuchliche Klauseln in Datennutzungsverträgen sind verboten. Damit soll verhindert werden, dass insbesondere kleinere Unternehmen vom Datenzugang ausgeschlossen werden. Der Data Act enthält für Verträge mit dritten Datenempfängern keine konkreten Vorgaben, die Kommission soll aber Mustervertragsklauseln herausgeben. Eine angemessene Gegenleistung darf vom Datenempfänger verlangt werden. Die Weitergabepflicht betrifft nur die unmittelbar vom Gerät oder digitalen Dienst generierten Daten. Vom Hersteller bearbeitete Daten, z.B. aggregierte Daten, sind nicht umfasst. Eine Ausnahme existiert zu Gunsten von Kleinst- und Kleinunternehmen, also Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter:innen und einem Jahresumsatz von unter 10 Millionen Euro: Sie können nicht zur Datenweitergabe an Dritte verpflichtet werden (es sei denn, sie sind mit einem größeren Partnernunternehmen verbunden).

Zugriff öffentlicher Stellen

Der Data Act ermöglicht es öffentlichen Stellen, einschließlich der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank, auf Daten des privaten Sektors zuzugreifen und dessen Daten zu nutzen, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände erforderlich ist. Denkbar ist dies etwa bei Notfällen wie Überschwemmungen, Waldbränden und sonstigen Naturkatastrophen.

Interoperabilität – vereinfachter Wechsel von Datenverarbeitern
Ein weiteres Ziel des Data Act ist es, den problemlosen Wechsel von einem Cloud-Anbieter zu einem anderen ermöglichen. Datenverarbeitungsanbieter (insbesondere Cloud- oder Edge-Dienste) müssen daher einen einfachen Wechsel über entsprechende Schnitt-



© peacehunter - stock.adobe.com; BLICKFANG - Julius Tütscher

stellen durch Einhaltung entsprechender Interoperabilitätsstandards ermöglichen und diese Wechselmöglichkeit auch vertraglich vereinbaren, wobei beim Wechsel des Anbieters alle Funktionalitäten erhalten bleiben (Funktionsäquivalenz). Ein Wechsel soll relativ kurzfristig (30 Tage Kündigungsfrist) möglich sein.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Viele Unternehmen befürchten, dass die Weitergabepflicht von Daten an andere Unternehmen zu einer Offenlegung ihrer Geschäftsgeheimnisse führen wird. Diesen Befürchtungen versucht der Data Act entgegenzuwirken, als er ausdrücklich

vorsieht, dass Daten, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, nicht weitergegeben werden müssen. Dateninhaber dürfen Maßnahmen zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse ergreifen.

Fazit

Der Data Act bringt eine Reihe von Verpflichtungen für Hersteller vernetzter Produkte und damit zusammenhängender digitaler Dienste mit sich. Es empfiehlt sich, mit der Umsetzung dieser Pflichten bereits jetzt zu beginnen. Diese Pflichten reichen von der Gestaltung der Produkte (Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Echtzeitdaten) hin zu Informationspflichten über Produktdaten, deren Speicherung und Zugriffsmöglichkeiten bereits vor Abschluss eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrages über ein IoT-Produkt und/oder digitalen Dienst bis zum Abschluss von Datennutzungsverträgen mit den Nutzern und dritten Datenempfängern. Datenverarbeitungsanbieter müssen die Interoperabilität gewährleisten.

Die oft schwierige Abgrenzung zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten kann zu einem Dilemma führen. Perso-

nenbezogene Daten dürfen nach der DSGVO ohne hinreichende Grundlage nicht weitergegeben werden, nicht-personenbezogene Daten müssen aber nach dem Data Act herausgegeben werden. Ist nicht klar, ob es sich um personenbezogene oder nicht bezogene Daten handelt, ist auch nicht klar, ob sie weitergegeben werden müssen oder gar nicht weitergegeben werden dürfen. Trifft ein Unternehmen die falsche Entscheidung, droht eine Strafe, entweder nach der DSGVO oder dem Data Act. Hier kann man sich allenfalls schützen, indem man vom Nutzer eine konkrete datenschutzrechtliche Einwilligung zur Weitergabe an Dritte einholt. Spannend wird auch die Frage des Umgangs mit Geschäftsgeheimnissen bleiben, insbesondere ob Unternehmen sich regelmäßig darauf berufen, um Daten nicht herauszugeben zu müssen.

Insgesamt scheint überhaupt eine gewisse Skepsis angebracht, ob der Data Act die in ihm gesetzten Erwartungen erfüllen wird. Insbesondere der nutzerzentrierte Ansatz könnte dies vereiteln, da es oft schwierig oder sogar unmöglich sein wird, hinreichend viele Nutzer zu bewegen, einer Datenweitergabe zuzustimmen. ▲

Ein Ziel des Data Act
ist es, den problemlosen Wechsel von einem Cloud-Anbieter zu einem anderen ermöglichen.

Zum Autor



Dr. Georg Huber, LL.M., CIPP/E. ist Rechtsanwalt bei GPK Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte.

Nähere Infos unter www.lawfirm.at